

FREUNDE DES INSTITUTS FÜR PHOTOVOLTAIK E.V. (VF-ipv)

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Instituts für Photovoltaik".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung und Entwicklungszusammenarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit am Institut für Photovoltaik der Universität Stuttgart (*ipv*) sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf den am *ipv* vertretenen Forschungsgebieten;
 - b) die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches in den Forschungsbereichen des *ipv* mit Personen, Forschungseinrichtungen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, welche an diesen Fragestellungen interessiert sind;
 - c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am *ipv*;
- (2) Die unter (1) genannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und Durchführung von Projekten, die anschließend an (a) und (b) der Förderung der Forschung und Lehre im Bereich der Arbeit des *ipv* in Entwicklungsländern dienen;

- b) die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Publikationen, Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie andere Vorhaben der Wissensvermittlung;
- c) die Vergabe von Preisen und Stipendien an Studenten, Doktoranden und Nachwuchswissenschaftler;
- d) die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der unter (1) genannten und unter (2) a) bis c) spezifizierten Ziele.

§ 3

Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ist dabei jeweils anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - e) bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig oder fristlos zum Zeitpunkt einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrags des austretenden Mitglieds, sofern das Mitglied der Erhöhung nicht zugestimmt hat.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung der Streichung mit seiner Verpflichtung zur Zahlung festgelegter Beiträge, Gebühren und Umlagen im Rückstand ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine vorliegende schriftliche Äußerung ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand;
 - c) der Rechnungsprüfer.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in einjährigem Turnus statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt ist nicht, wer seinen Beitrag gemäß §3, Nr. 6, länger als ein Jahr trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat. Die Versammlung kann sich selbst für beschlussunfähig erklären. In diesem Fall ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 21 Tagen und einer Frist von 7 Tagen vor Versammlungsbeginn einberufene Sitzung in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts;
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes des Rechnungsprüfers;
 - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
 - f) sonstige Beschlussfassungen und Satzungsänderungen.
- (4) Soweit in der Satzung nicht anders ausgeführt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer, die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten und anwesenden Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Der Vorsitzende des Vorstands darf nicht hauptamtlich an einer Hochschule tätig sein. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands wirksam im Amt. Er ist verpflichtet, die Geschäfte weiterzuführen und den Verein weiterhin zu vertreten.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Rücktritt oder seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt eine einzuberufende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbänden im In- und Ausland sowie die Konzeption der Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mit der Einberufung sind die zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestimmen.

§ 8

Rechnungsprüfer

- (1) Aufgabe des Rechnungsprüfers ist die Prüfung des Jahresabschlusses und die Niederschrift in einem Bericht, der spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist. Bei der Rechnungsprüfung ist auch zu prüfen, ob die Geschäftsführung des Vorstandes Gesetz und Satzung entspricht. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes hat eine Rechnungsprüfung zu erfolgen.
- (2) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten und anwesenden Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Er darf nicht Mitglied im Vorstand sein. Ein gewählter Rechnungsprüfer bleibt bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers wirksam im Amt.
- (3) Das Amt eines Rechnungsprüfers endet mit seinem Rücktritt oder seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt eine einzuberufende Mitgliederversammlung einen neuen Rechnungsprüfer als Ersatz für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen.

§ 9

Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 10

Vereinsvermögen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dies vorher in der Einladung zur Mitgliederversammlung so angekündigt worden war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. 12. 2012 errichtet. Sie tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 13
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für Lücken in der Satzung. Lässt sich der beabsichtigte Erfolg nicht feststellen, so gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.